

Entwurf einer Verordnung zur Fortbildungsverpflichtung der Bundessektion Ingenieurkonsulenten¹

- (1) Ingenieurkonsulenten bzw. Zivilingenieure sind gemäß § 12 Abs. 8 ZTG 2019 zur laufenden Berufsbildung verpflichtet. Sie haben sich jeweils innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren im Ausmaß von 120 Stunden fortzubilden. Pro Kalenderjahr hat das Ausmaß der Fortbildung zumindest 20 Stunden zu betragen.
- (2) Die Fortbildungsverpflichtung kann wie folgt erfüllt werden:
1. durch die Teilnahme an facheinschlägigen Fortbildungsveranstaltungen. Eine Fortbildungsveranstaltung liegt vor, wenn ein Nachweis über die Teilnahme erbracht werden kann (z.B. Seminare, Webinare, Tagungen, Messen, Konferenzen).
 2. durch Selbststudium (z.B. Fachlektüre, Forschung, e-learning). Zur Erfüllung des vorgeschriebenen Umfanges der Fortbildung kann das Selbststudium im Ausmaß von höchstens 10 Stunden pro Kalenderjahr herangezogen werden.
 3. durch facheinschlägige Tätigkeiten in folgenden Kategorien, wobei pro Kategorie jeweils höchstens 10 Stunden pro Kalenderjahr angerechnet werden können:
 - a) Tätigkeiten als Mitglied in Gremien der Kammern der ZiviltechnikerInnen, als Prüfungskommissär, in Organisationen zur Erstellung von Regelwerken sowie Lehrtätigkeiten.
 - b) Vortragstätigkeiten. Diese werden mit der absolvierten Zeit und der Vorbereitungszeit angerechnet.
 - c) Publikationen. Diese werden mit der für ihre Erstellung benötigten Zeit angerechnet.
 - d) Preisrichtertätigkeiten. Diese werden im Umfang der Teilnahme an Preisrichtersitzungen und deren Vorbereitung angerechnet.
- (3) Fortbildungsveranstaltungen, die andere als facheinschlägige, aber in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung stehende Themen zum Inhalt haben, werden innerhalb der vier Jahre mit höchstens 40 Stunden angerechnet.
- (4) Lehreinheiten von zumindest 45 Minuten gelten als eine Stunde im Sinne des Abs. 1.
- (5) In dem Kalenderjahr, in dem die Ziviltechnikerprüfung erfolgreich abgelegt wird, und im darauf folgenden Jahr gilt die Fortbildungsverpflichtung durch die Absolvierung der Ziviltechnikerprüfung als erfüllt.
- (6) Die in einem Kalenderjahr absolvierten Fortbildungsmaßnahmen sind der zuständigen Landeskammer bis spätestens 31. März des Folgejahres unter Verwendung eines von der Kammer bereitgestellten Formulars auf elektronischem Wege bekannt zu geben. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist durch Übermittlung einer Teilnahmebestätigung nachzuweisen.
- (7) Im Falle des Ruhens der Befugnis während eines gesamten Kalenderjahres entfällt die Verpflichtung zur Bekanntgabe der in diesem Jahr absolvierten Fortbildungsmaßnahmen.
- (8) Bei erstmaliger Aufnahme der Berufstätigkeit oder Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach Ruhendmeldung muss, außer es kommt Abs. 5 zur Anwendung, die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung für das gesamte Kalenderjahr, in dem die Befugnis aufrecht gemeldet wird, nachgewiesen werden.

Kommentiert [SH1]: Erläuterung: eine möglichst einfach zu handhabende Regelung war das Ziel. Daher wurde z.B. von Faktoren und weiteren Differenzierungen Abstand genommen.

Kommentiert [SH2]: Erläuterung: Auf Sonderregelungen für seltene Befugnisse wurde aus Gründen der leichten Vollziehbarkeit verzichtet. Durch die Möglichkeit zu Selbststudium und die verschiedenen Varianten der Anrechnung erscheint die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung auch für seltene Befugnisse machbar zu sein.

Kommentiert [SH3]: Erläuterung: mittels App

Kommentiert [SH4]: Erläuterung: Mitglieder mit ruhender Befugnis haben im Jahr der Aufrechterhaltung eine Nachweispflicht.

¹ angelehnt an das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 und die Ausübungsrichtlinien der Wirtschaftstreuhandberufe der KSW (2017)

- (9) Die zuständigen Kammern der ZiviltechnikerInnen sind zur Überprüfung der übermittelten Meldungen über die absolvierten Fortbildungsmaßnahmen **berechtigt**. In diesem Zusammenhang sind die ZiviltechnikerInnen verpflichtet, die für die Überprüfung der Meldungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung stellt ein Disziplinarvergehen dar.

Kommentiert [SH5]: Diskutiert wurde die Möglichkeit eines Dispenses in Härtefällen: In der Bildungsordnung der Tierärztekammer gibt es z.B. eine Nachfristregelung für Härtefälle. Wir würden jedoch von einer derartigen Regelung aus rechtlichen Gründen abraten, da dafür keine gesetzliche Grundlage besteht.